

denen man den Abstand der Zähne vom Auflagerand einstellen kann. Eine geschickte Hand vermag mit diesem Werkzeug so zu strecken, daß bei größeren Rädern ein Nachwälzen fast überflüssig ist. Eine kleine

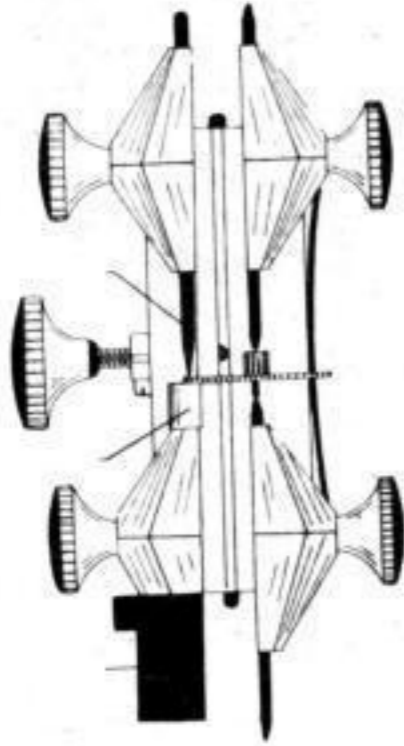


Abb. 10

Streckmaschine, die der Verfasser in der Schweiz antraf, zeigt die Abb. 10. Aus einem größeren Eingriffzirkel angefertigt, streckt sie sehr sauber und hinterläßt nur eine kleine Rille im Radkranz, die aber

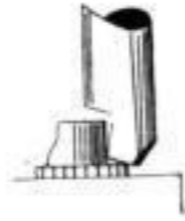


Abb. 11

unter Umständen auch noch herausgeschliffen werden kann.

Eine Seite der Broschenbohrung ist mit einem Kanonenbohrer größer nachgebohrt und nimmt oben den Streckmeißel und unten den Streckamboß auf. Mit dem angeferteten Messingfuß wird der Apparat in den Schraubstock gespannt. Um ein Verdrehen des Meißels bei der Arbeit zu verhindern, besitzt er einen Führungsstift, der in einer eingesägten Nut der Brosche läuft. Beim Gebrauch wird das Rad mit seinen Zapfen zwischen die Spitzen gesetzt und der Zirkel so gestellt, daß das Rad auf dem Amboß läuft und sich die Schneide des Meißels über der Mitte dicht an dem Zahngrund befindet. Mit gleichmäßigen leichten Schlägen wird nun eine kleine Rille eingeschlagen, die das Rad vergrößert, ohne die Zahnform zu verändern. Es ist bekannt, daß dünne Räder den im Trieb befindlichen Staub leichter aus ihrer Laufbahn herausdrängen als dicke Räder, so daß es sich empfiehlt, solche Räder dünner zu drehen oder zu schleifen, wobei eine Streckrinne ohne weiteres verschwinden würde.

Das Strecken der Federhauszähne ist nicht so einfach. Einen praktischen Bunzen für diese Arbeit zeigt die Abb. 11 bei seiner Verwendung in der Triebnietmaschine. Das Federhaus wird mit sanftem Druck gegen die Anlagfläche gepreßt, so daß die Schräge die Zähne gleichmäßig streckt. (III/381)

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hörnung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Handel mit Goldmünzen von Sammlerwert

Münzenhändlern, die nachweislich bereits vor Beginn der Devisenbewirtschaftung Münzenhandel betrieben haben, können allgemeine Genehmigungen erteilt werden, außer Kurs gesetzte Goldmünzen mit Sammlerwert, auf deren Ablieferung die Reichsbank verzichtet hat, an Inländer und Ausländer zu verkaufen und ins Ausland zu versenden. Bei Verkauf an Ausländer ist Bedingung, daß Verkauf gegen Devisen, die der Reichsbank abzuliefern sind, erfolgt.

An Inländer dürfen solche Goldmünzen nur verkauft werden, wenn der Erwerber im Besitz einer entsprechenden Genehmigung der Devisenstelle ist.

Auch zum Ankauf von solchen Goldmünzen aus dem Besitz von Inländern kann den Händlern Genehmigung erteilt werden, unter der Voraussetzung, daß der Verkäufer Verfügungsgenehmigung der Devisenstelle und Freigabebescheid der Reichsbank hat.

Die Münzenhändler haben der Reichsbank und der Devisenstelle am Ende eines jeden Monats Meldungen über die gelägten An- und Verkäufe unter Angabe der genauen Anschrift des Käufers bzw. des Verkäufers und Bezeichnung des diesen erteilten Genehmigungsbescheids zu machen.

Die Käufer sind von den Münzenhändlern darauf hinzuweisen, daß sie die erworbenen Münzen der Reichsbank, die alsdann auf Ablieferung verzichtet, anzubieten haben. (Erlaß der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 3. April 1934.)

Bei den Kosten von Geschäftsreisen ist „Haushaltersparnis“ zu berücksichtigen

Ausgaben für den Lebensunterhalt sind bei Berechnung des Einkommens nicht abzugsfähig. Die Kosten

von Geschäftsreisen können daher auch nicht in voller Höhe vom Einkommen abgezogen werden, sondern nur insoweit, als sie über das hinausgehen, was für den Lebensunterhalt aufgewendet worden wäre, wenn der Gewerbetreibende die Geschäftsreise nicht gemacht hätte.

Wer keinen eigenen Haushalt führt oder z. B. als Sohn unentgeltlich im elterlichen Haushalt verpflegt wird, kann auch nicht die gesamten auf der Reise für seine Verpflegung gemachten Aufwendungen als Geschäftskosten behandeln; abzusetzen ist ein eventuell im Wege der Schätzung zu ermittelnder Betrag, welcher infolge der Abwesenheit erspart ist.

Erhöhter Aufwand an Kleidung und Wäsche während der Geschäftsreise kann nicht geltend gemacht werden, da es sich in der Regel nicht um über die soziale Stellung des Geschäftsreisenden hinausgehende Aufwendungen für Bekleidung handeln wird.

Bewertung einer beim Kauf übernommenen Schuld

Als Anschaffungspreis einer Schuld, die der Käufer eines Gegenstandes in Anrechnung auf den Kaufpreis übernimmt, gilt der gemeine Wert, den die Schuld am Stichtage hat. Ist z. B. bei einem Grundstückskauf eine in Pfandbriefen rückzahlbare Schuld übernommen, so ist der Kurs dieser Pfandbriefe maßgebend. Bei der Einkommensteuerbilanz kommt es für die Bewertung der Schuld nicht darauf an, mit welchem Betrage die Schuld auf den Kaufpreis angerechnet wird. Wird sie mit einem höheren als dem gemeinen Werte auf den Kaufpreis angerechnet, so bedeutet das nur, daß der Anschaffungspreis des Gegenstandes in Wirklichkeit niedriger ist, als die Beteiligten ihn angeben.

(Urteil des RfH. vom 29. 11. 33, VI A 499/33.)